



Bericht

der Landesregierung

Möglichkeiten zur Umstrukturierung des Universitätsrates und des Medizin-Ausschusses

Drucksache 17/ 1185

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

A. Berichtsauftrag in Drucksache 17/1185

Am 26. Januar 2011 hat der Landtag die Drucksache 17/1185, Beschlussempfehlung des Bildungsausschusses gemäß Artikel 17 Abs. 2 Satz 2 LV und § 14 Abs. 1 Satz 2 GeschO, nachstehenden Beschluss gefasst:

Möglichkeiten zur Umstrukturierung des Universitätsrates und des Medizin-Ausschusses

Der Bildungsausschuss hat sich im Wege des Selbstbefassungsrechts im Zusammenhang mit der Beratung über die Änderung des Hochschulgesetzes am 13. Januar 2011 mit dem von den Fraktionen von CDU und FDP vorgelegten Antrag „Möglichkeiten zur Umstrukturierung des Universitätsrates und des Medizin-Ausschusses“ befasst.

Mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der LINKEN und des SSW empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den folgenden Antrag zu übernehmen und ihm zuzustimmen:

„Möglichkeiten zur Umstrukturierung des Universitätsrates und des Medizin-Ausschusses

Die Landesregierung wird gebeten, dem Landtag nach Vorlage der Ergebnisse aus der derzeit laufenden Begutachtung durch den Wissenschaftsrat bis zum Ende des 3. Quartals 2011 einen Bericht vorzulegen, der Möglichkeiten zur Umstrukturierung des Universitätsrates und des Medizin-Ausschusses aufzeigt.“

B. Bericht der Landesregierung

I. Universitätsrat

1. Ausgangslage

a) Gesetzliche Verankerung des Universitätsrates im Hochschulgesetz

Der Universitätsrat ist im Rahmen der Novellierung des Hochschulgesetzes 2007 als neues Hochschulgremium eingerichtet worden.

Hintergrund war die Ende der neunziger Jahre länderübergreifend einsetzende Entwicklung, die Organisationsstrukturen an den Hochschulen zu modernisieren. Ausgehend von dem betriebswirtschaftlichen Ansatz der so genannten „Neuen Steuerung“ war die Einrichtung von Hochschulräten eine der Maßnahmen zur Professionalisierung des Hochschulmanagements unter gleichzeitigem Verzicht auf staatliche Detailsteuerung und Gewährung größerer Handlungsspielräume für die Hochschulen (vgl. dazu im Einzelnen Handbuch Hochschulräte – Denkanstöße und Erfolgsfaktoren für die Praxis, hrsg. von Volker Meyer-Guckel, Mathias Winde und Frank Ziegele, Edition Stifterverband, Essen 2010, S. 16).

Ziel der Reformen war es, externen Sachverstand in die Hochschulgremien einzubinden, um eine Öffnung zur Gesellschaft und zum Berufsleben zu erreichen.

In den meisten Ländern, so auch in Schleswig-Holstein, wurde gesetzlich geregelt, dass die Hochschulräte mit Persönlichkeiten aus den Bereichen Wissenschaft, Wirtschaft und dem öffentlichen Leben besetzt werden und nicht einer Hochschule oder einem Ministerium des Landes angehören.

Damit sollte dem nationalen und internationalen Wettbewerb der Hochschulen untereinander bei gleichzeitig wachsendem Kostendruck begegnet werden.

Der Universitätsrat bildet in diesem Zusammenhang den zusammengefassten Hochschulrat für die drei Universitäten in Kiel, Lübeck und Flensburg. Neben den in § 19 Hochschulgesetz (HSG) genannten Aufgaben der Hochschulräte hat er übergeordnete Koordinierungsaufgaben zu erfüllen. Er wirkt nach § 20 Abs. 2 HSG darauf hin, die Struktur der Lehrangebote, die Profilbildung und die Forschungsschwerpunkte aller drei Hochschulen aufeinander abzustimmen.

Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass kleinere Hochschulen trotz exzellenter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und trotz einer guten Ausstattung insbesondere im Bereich der Forschung auf Dauer nicht hinreichend wettbewerbsfähig sind.

Es kommt für Schleswig-Holstein darauf an, dass seine Hochschulen bei knappen öffentlichen Haushaltsmitteln im Wesentlichen nicht gegeneinander, sondern miteinander in den Wettbewerb mit anderen Hochschulen eintreten. Dies gilt nicht nur für die Forschung, sondern auch für die Abstimmung bei den Studiengängen. Die Hochschulen müssen stärker zusammenarbeiten und ihre Schwerpunkte besser aufeinander abstimmen. Diese Aufgaben sollen die Hochschulen weitgehend selbst bewältigen. Als gemeinsames Koordinierungsgremium ist insoweit der Universitätsrat vorgesehen (vgl. dazu die entsprechende Gesetzesbegründung zu § 20 HSG, LT-Drs. 16/1007).

In Ergänzung zum Universitätsrat erfolgt die Koordination der medizinischen Bereiche der Universitäten Kiel und Lübeck untereinander und mit dem Universitätsklinikum Schleswig-Holstein durch den Ausschuss für Forschung und Lehre in der Medizin (Medizin-Ausschuss; näheres hierzu unter II 1.a).

Zwischen den Koordinierungsgremien Universitätsrat und Medizin-Ausschuss bestehen nach der Konzeption des Hochschulgesetzes verschiedene Verknüpfungen.

Der Universitätsrat entscheidet über die Auswahl, Bestellung und Abberufung der Wissenschaftsdirektorin oder des Wissenschaftsdirektors als Vorsitzende oder Vorsitzender des Medizin-Ausschusses. Außerdem nimmt er den Bericht des Medizin-Ausschusses über die Verteilung der Finanzmittel entgegen (vgl. dazu insbesondere § 20 Abs. 3 und 6 und § 33 Abs. 2 HSG).

b) Praktische Erfahrungen mit dem Universitätsrat in der ersten Amtsperiode 2007 bis 2010

In seiner ersten Amtsperiode von 2007 bis 2010 hat sich der Universitätsrat verstärkt als ein Beratungsgremium sowohl der Universitäten als auch der Landesregierung verstanden, das hochschulübergreifend neue Entwicklungsperspektiven aufzeigt und sich kritisch mit den bestehenden langjährig gewachsenen Strukturen der Hochschullandschaft in Schleswig-Holstein auseinandersetzt.

Zu Beginn und zum Ende der Amtsperiode bewertete der Universitätsrat die Rahmenbedingungen und die Leistungsstärke der Universitäten des Landes und zeigte Empfehlungen sowie Perspektiven für eine zukünftige Entwicklung und strategische Ausrichtung auf.

Die dem Universitätsrat nach der gesetzlichen Konzeption zugedachten hochschulinternen Aufgaben, wie beispielsweise die Erarbeitung von Empfehlungen und Stellungnahmen zur Profilbildung der einzelnen Hochschulen, zu den Schwerpunkten in Forschung und Lehre sowie zur Struktur der Lehrangebote traten in der öffentlichen Wahrnehmung in den Hintergrund. Der Universitätsrat agierte vor allem als ein nach außen und im politischen Raum auftretendes Gremium und weniger als Aufsichts- und Beratungsinstanz der einzelnen Hochschulen.

Der Universitätsrat befasste sich auch ausführlich mit seiner eigenen Rolle und Legitimation im Gefüge der verschiedenen Hochschulgremien und beleuchtete diese kritisch. Daraus resultierten bereits zu Beginn der Amtsperiode Forderungen nach administrativen und gesetzlichen Veränderungen in der Organisationsstruktur des Universitätsrates, die in dieser Form nach der gesetzgeberischen Konzeption des Universitätsrates nicht angelegt waren.

Die vom Universitätsrat vertretenen Positionen waren außerdem nicht immer deckungsgleich mit den Vorstellungen der Universitätsleitungen, was zumindest zu Beginn der Amtsperiode zu Akzeptanzproblemen bei den Universitäten führte.

Im Zusammenhang mit der haushaltspolitischen Diskussion über den Fortbestand des Medizinstudienganges an der Universität zu Lübeck haben die meisten Mitglieder des ersten Universitätsrates ihr Amt niedergelegt

Ende des Jahres 2010 sind neue Mitglieder für den Universitätsrat bestellt worden (unter ihnen einige, die bereits dem ersten Universitätsrat angehört hatten), die im Januar 2011 ihre Arbeit aufgenommen haben. Der neu bestellte Universitätsrat hat bislang in Hinblick auf das Rollenverständnis des alten Universitätsrates zurückhaltender agiert. Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit den anderen Gremien der Universitäten sind bisher nicht bekannt geworden.

c) Stellungnahmen der Landesrektorenkonferenz und der Universitäten Kiel und Lübeck im Rahmen der parlamentarischen Beratung zur Novellierung des Hochschulgesetzes 2010/2011 („kleine HSG-Novelle“)

Im Rahmen des parlamentarischen Beratungsverfahrens zur Änderung des Hochschulgesetzes im Januar 2011 („kleine HSG-Novelle“) haben die Landesrektorenkonferenz und die Universitäten Kiel und Lübeck die ersatzlose Abschaffung des Universitätsrates und dessen Ersetzung durch einzelne Hochschulräte gefordert.

Ausgehend von den Erfahrungen mit dem ersten Universitätsrat wurde vorgebracht, dass sich der gemeinsame Universitätsrat in der Praxis nicht bewährt habe und die ihm gesetzlich zugedachten Aufgaben nicht erfülle.

Verwiesen wurde in diesem Zusammenhang insbesondere auf die unter B.I 1.a) erwähnte Studie des Stifterverbandes für die deutsche Wissenschaft (vgl. dazu Handbuch Hochschulräte a.a.O. S. 83). In dieser Studie werde die Befürchtung geäußert, dass ein hochschulübergreifender Universitätsrat durch nicht miteinander kompatible Doppelfunktionen – Einzelberatung von miteinander im Wettbewerb stehenden Hochschulen einerseits, Einnahme einer landesweiten Gesamtperspektive andererseits – zerrieben werde. Darüber hinaus fehle es an dem für Hochschulräte zentralen Element der Zugehörigkeit zu einer einzigen Hochschule. Es werde die Chance vergeben, dass sich die Hochschulratsmitglieder mit ihrer Hochschule identifizieren und sich für sie einsetzen. Auf Universitätsseite fehle demgegenüber das Gefühl, dass der Universitätsrat Gremium der Hochschule sei.

Zusätzlich wurde im Rahmen der parlamentarischen Anhörung vorgetragen, dass den Hochschulräten nach der gesetzlichen Regelung in § 19 Abs. 1 HSG allgemein zu viele Detailzuständigkeiten zugewiesen seien. Insbesondere die Zustimmungspflicht zu Satzungen sei für den täglichen Arbeitsablauf eher hinderlich und ginge zu Lasten der Erörterung struktureller und strategischer Fragestellungen. Dieses gelte vor allem für den Universitätsrat, der sich mit den Satzungen dreier Universitäten konfrontiert sehe. Auch die Beschlussfassung über den Struktur- und Entwicklungsplan sollte nicht den Hochschulräten zugewiesen werden, die nur viermal im Jahr tagten. Eine Stellungnahme vor einer Beschlussfassung durch den Senat sei ausreichend (vgl. dazu im Einzelnen die Stellungnahmen der Universität zu Lübeck vom 29.10.2010, LT-Umdruck 17/1424, der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 28.10.2010, LT-Umdruck 17/1434 und der Landesrektorenkonferenz vom 28.10.2010, LT-Umdruck 17/1435).

Die Planung der Landesregierung sah insoweit vor, auf diese Kritik im Rahmen einer großen Hochschulgesetznovelle näher einzugehen und die gesetzlichen Zuständigkeiten und Organisationsstrukturen der Hochschulräte und des Universitätsrates einer genaueren Überprüfung zu unterziehen. Im Wege des Selbstbefassungsrechts hat nunmehr der Bildungsausschuss des Landtages entschieden, sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt einen Bericht der Landesregie-

rung über Möglichkeiten zur Umstrukturierung des Universitätsrates und des Medizin-Ausschusses vorlegen zu lassen.

2. Möglichkeiten zur Umstrukturierung des Universitätsrates

Wie unter B.I.1.a) dargestellt, sind mit der Einrichtung des Universitätsrates verschiedene Zielsetzungen verbunden worden. Der Universitätsrat nimmt nach der gesetzgeberischen Konzeption zum einen die klassischen Aufgaben eines Hochschulrates für die drei Universitäten des Landes wahr. Hierzu zählen die verschiedenen Mitwirkungs- und Unterstützungsaufgaben im Bereich des Hochschulmanagements. Darüber hinaus soll er hochschulübergreifende Koordinierungsaufgaben insbesondere bei der Struktur der Lehrangebote, bei der Profilbildung und den Forschungsschwerpunkten der einzelnen Universitäten erfüllen.

Im Falle einer Abschaffung des Universitätsrates zugunsten einzelner Hochschulräte stellt sich die Frage, wie die Aufgabe der Koordinierung zwischen den Universitäten künftig wahrgenommen werden kann.

Dabei sind verschiedene neuere Entwicklungen einzubeziehen. Die Universität zu Lübeck soll durch Gesetz zum 01.01.2013 in eine Stiftungsuniversität umgewandelt werden. Mit der Umwandlung in eine Stiftung geht ein Zuwachs an Selbständigkeit und Eigenverantwortung einher. Spätestens zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Stiftungsgesetzes soll der Universitätsrat abgeschafft werden. Damit entfällt jedoch nicht die Notwendigkeit einer Abstimmung unter den Universitäten.

Daneben besteht ein enger Zusammenhang zu den Auswirkungen der Empfehlung des Wissenschaftsrates und der Frage, wie die Koordinierung im Bereich der Medizin künftig sichergestellt werden kann. Aus diesem Grund sowie im Hinblick auf die gesetzlichen Verflechtungen zwischen Universitätsrat und Medizin-Ausschuss sollte eine Neuregelung für beide Gremien gleichzeitig getroffen und inhaltlich aufeinander abgestimmt werden.

Grundsätzlich kommen folgende alternative Gremienstrukturen als Ersatzlösung für den Universitätsrat in Betracht:

a) Abschaffung des Universitätsrates zugunsten einzelner Hochschulräte und Einrichtung einer wissenschaftlichen Kommission nach dem Vorbild der Wissenschaftlichen Kommission Niedersachsen (WKN)

Als umfangreichste Ersatzlösung für den Universitätsrat wäre eine Konstruktion ähnlich wie in Niedersachsen mit einzelnen Hochschulräten und einer wissenschaftlichen Kommission denkbar, die die Landesregierung und die Hochschulen in Fragen der Wissenschafts- und Forschungspolitik berät. Diese Lösung bietet den Vorteil, dass dem Wunsch der Universitäten nach eigenen Hochschulräten vollumfänglich Rechnung getragen werden könnte und gleichzeitig für die übergeordneten Koordinierungsaufgaben des Universitätsrates ein neues Gremium geschaffen wird.

Wird der Aufgabenbereich und die Organisationsstruktur der WKN in Niedersachsen näher betrachtet, so fällt jedoch auf, dass sich beide von der Konzepti-

on des bisherigen Universitätsrates deutlich unterscheiden.

Die WKN ist vorrangig auf dem Gebiet der Qualitätssicherung tätig und hat verschiedene Forschungsevaluationen im Land Niedersachsen durchgeführt. In jüngster Zeit sind neue Beratungsangebote insbesondere im Bereich der Qualitätssicherung entwickelt worden.

Die WKN umfasst ständige Organisationsstrukturen zu der die Kommission selbst, eine Lenkungsgruppe und eine Geschäftsstelle gehören. Daneben gibt es variable Gremien wie z. B. Gutachtergruppen, auf Zeit eingerichtete Arbeitsgruppen und Strukturkommissionen. Die Kommission besteht zurzeit aus elf stimmberechtigten und sechs beratenden Mitgliedern. Die Lenkungsgruppe, die die Durchführung der Begutachtungsverfahren koordiniert, setzt sich unter anderem aus Vertreterinnen und Vertretern der WKN, der Landeshochschulkonferenz und dem niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) zusammen. In der Geschäftsstelle sind weitere 9 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich einer Generalsekretärin oder eines Generalsekretärs beschäftigt. Die WKN wird insgesamt vom Land Niedersachsen finanziert. (vgl. dazu im Einzelnen die Broschüre „Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen, Tätigkeitsbericht 2008 - 2010, hrsg. von der WKN, Hannover, Febr. 2011).

Der Universitätsrat wirkt dagegen nach der gesetzgeberischen Konzeption auf eine verstärkte Zusammenarbeit der Universitäten des Landes hin und stimmt die Struktur- und Entwicklungsplanungen der Hochschulen sowie die Forschungsschwerpunkte aufeinander ab, um einen konkurrierenden Wettbewerb der Universitäten untereinander zu vermeiden. Der Universitätsrat ist eher als Koordinierungsgremium der Universitäten angelegt und nicht als externes Expertengremium, das vorrangig eine Qualitätsbewertung und -sicherung der Hochschulen vornimmt.

Nach § 20 Abs. 8 HSG wird der Universitätsrat von den Hochschulen im Rahmen der Globalfinanzierung selbst getragen.

Eine Übernahme des in Niedersachsen gewählten Modells hätte eine konzeptionelle Neuausrichtung zur Folge, in der die bisherigen Koordinierungsaufgaben des Universitätsrates zu Gunsten eines eher auf Evaluation und Beratung der Hochschulen abzielenden Aufgabenzuschnitts aufgegeben würden.

Eine solche Lösung wäre mit erheblichen Zusatzkosten für das Land verbunden, da, anders als bisher, die Finanzierung der neu einzurichtenden Kommission vom Land zu tragen wäre und gleichzeitig die Hochschulen finanzielle Mittel für die neu zu gründenden Hochschulräte aufbringen müssten.

Außerdem wäre in diesem Fall die zwischen den Universitäten gewünschte Abstimmung nicht mehr sichergestellt und der ursprünglich verfolgte integrative Ansatz für die drei Universitäten des Landes würde aufgegeben. Die Aufgabe der Koordinierung zwischen den Universitäten müsste vom Land wahrgenommen werden.

b) Abschaffung des Universitätsrates zugunsten einzelner Hochschulräte und Schaffung eines ehrenamtlichen Beratungsgremiums

Um der bisherigen Koordinierungsfunktion des Universitätsrates stärker Rechnung zu tragen, könnte neben den an jeder einzelnen Universität neu einzurichtenden Hochschulräten ein weiteres ehrenamtliches Beratungsgremium geschaffen werden, das z. B. zweimal im Jahr unter Beteiligung der Wissenschaftsministerin oder des Wissenschaftsministers tagt. Es wäre ausschließlich für die hochschulübergreifenden Koordinierungsaufgaben zuständig ohne eine der WKN vergleichbare Beratungsfunktion auszuüben und könnte evtl. aus Mitgliedern der einzelnen Hochschulräte zusammengesetzt werden.

In diesem Fall stellt sich allerdings die Frage, wie eine eindeutige Abgrenzung der Aufgabenbeschreibung gegenüber den Hochschulräten gelingen kann und mit welchen Kompetenzen das zusätzliche Beratungsgremium ausgestattet werden sollte.

Vergleichbar wäre ein solches Gremium mit dem in Brandenburg bereits existierenden Landeshochschulrat, der dort als externes außerhalb der Hochschulen angesiedeltes Aufsichtsorgan unterhalb der Ministerialebene agiert. Die Aufsichtsfunktion des brandenburgischen Landeshochschulrats beschränkt sich auf lediglich beratende und vorbereitende Tätigkeiten im Bereich der Hochschulsebstverwaltung ohne eigene Entscheidungskompetenzen (vgl. dazu Knopp, Peine, Handkom. zum BbHG. 1. Auflage 2010).

In ähnlicher Form wäre die Ausgestaltung des ehrenamtlichen Beratungsgremiums denkbar mit der Konsequenz, dass die Aufgabe der Koordinierung sowie die Entscheidungskompetenz wieder stärker vom Land wahrgenommen werden müsste.

Für die Aufwandsentschädigungen der Mitglieder eines solchen Gremiums und die Aufwendungen für eine neu einzurichtende Geschäftsstelle müsste mit einem finanziellen und personellen Mehraufwand beim Land gerechnet werden.

Auch der Landeshochschulrat in Brandenburg wird jedoch in der bereits erwähnten Studie des Stifterverbandes für die deutsche Wissenschaft kritisch erwähnt (vgl. dazu Handbuch Hochschulräte a.a.O. S. 83). Es stünde infrage, inwiefern der Landeshochschulrat überhaupt die Kompetenzen (oder die nötige Verfahrenssicherheit) besitzt, die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben tatsächlich zu erfüllen. Hinzu käme, dass das Brandenburger Hochschulgesetz zusätzlich die Bildung hochschulratsähnlicher Strukturen ermöglicht, die Beziehung zwischen Landeshochschulrat und weiteren Hochschulräten aber gesetzlich nicht reguliert.

Diese Kritikpunkte müssten bei einer näheren Ausgestaltung des Modells berücksichtigt und das Verhältnis von Landeshochschulrat und einzelnen Hochschulräten gesetzlich geregelt werden.

c) Abschaffung des Universitätsrates zugunsten einzelner Hochschulräte und Verzicht auf eine weitere Ersatzlösung

Wie von den Universitäten Kiel und Lübeck und der Landesrektorenkonferenz vorgeschlagen, könnte als weitere Variante vollständig auf eine Ersatzlösung für die Koordinierungsfunktion des Universitätsrates zugunsten einzelner Hochschulräte verzichtet werden.

Eine solche Lösung führt noch deutlicher als die Lösung b) dazu, dass die zurzeit bestehende Klammerfunktion des Universitätsrates entfielen. Es wäre zu befürchten, dass wieder ein verstärkter, nicht unbedingt förderlicher, Wettbewerb der Universitäten des Landes untereinander entsteht, der über die Konzeption des Universitätsrates vermieden werden sollte.

Dies könnte mittel- bis langfristig dazu führen, dass das Land zu Lasten der jetzt eingeräumten Hochschulautonomie wieder stärker im Detail Steuerungsfunktionen übernehmen müsste, um zwischen widerstreitenden Interessen der Hochschulen zu vermitteln.

d) Beibehaltung der bisherigen Lösung bei gleichzeitiger Überprüfung der Zuständigkeiten der Hochschulräte

Schließlich könnte in Betracht gezogen werden, den Universitätsrat in seiner bisherigen Form beizubehalten.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die als unbefriedigend empfundene Doppelfunktion des Universitätsrates - Einzelberatung von miteinander im Wettbewerb stehenden Hochschulen einerseits, Einnahme einer Landesweiten Gesamtperspektive andererseits - nach der gesetzgeberischen Konzeption nicht angelegt war.

Die dem Universitätsrat zugedachte Rolle wurde bislang weder von dem ersten Universitätsrat noch von den Universitäten akzeptiert. Insbesondere das Verhältnis zwischen den Universitäten in Kiel und Lübeck wird häufig als Wettbewerbsverhältnis zwischen beiden Standorten begriffen. Ein gemeinsames Verständnis für die jeweiligen Belange der einzelnen Universitäten ist in der bisherigen Amtszeit des Universitätsrats nicht gewachsen, könnte sich aber durchaus noch entwickeln.

Um die bestehenden Strukturen weiter zu optimieren, wäre deshalb eine Lösung denkbar, die sich an der bestehenden gesetzlichen Regelung orientiert und anstelle einer Neukonzeption die in § 19 Abs. 1 HSG vorgesehenen Zuständigkeiten der Hochschulräte einer umfassenden Aufgabenkritik unterzieht. Der insoweit von den Universitäten vorgetragenen Kritik an Detailzuständigkeiten der Hochschulräte könnte damit Rechnung werden.

Zu einem späteren Zeitpunkt könnten die fortentwickelten Strukturen erneut unter dem Blickwinkel der gewonnenen Erfahrungen evaluiert werden.

Die dargestellten Möglichkeiten zur Umstrukturierung des Universitätsrates sind jeweils mit Vorteilen, aber auch mit nicht unerheblichen Nachteilen verbunden. Die Lösungsvorschläge a) bis c) hätten einen personellen Mehraufwand beim Land zur Folge, da das Land die Aufgabe der Koordinierung zwischen den Universitäten wahrnehmen müsste. Auch die finanziellen Konsequenzen eines evtl. neuen Gremiums sind zu bedenken. Daher sollen vor einer endgültigen Entscheidung über den Fortbestand des Universitätsrates zunächst die Universitäten unter Darstellung der oben skizzierten Umstrukturierungsvarianten nochmals angehört und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Außerdem sollen die Mitglieder des Universitätsrates selbst in die weitere Diskussion eingebunden werden. Sie hatten bislang noch keine Gelegenheit, sich zu einer möglichen Abschaffung ihres Gremiums zu äußern, da sie erst im Januar 2011 die Arbeit aufgenommen haben. Gerade der bei den Mitgliedern des Universitätsrates vorhandene externe Sachverstand sollte für die weitere Beratung nutzbar gemacht werden.

In jedem Fall sind eine kritische Betrachtung der bestehenden Zuständigkeiten der Hochschulräte sowie die Lösung, die für den Bereich der Medizin entwickelt wird, in die Gesamtbetrachtung mit einzubeziehen. Auf dieser Grundlage soll eine HSG-Änderung erarbeitet werden, die allerdings erst in 2012 umgesetzt werden kann.

II. Medizinausschuss

1. Ausgangslage

a) Gesetzliche Verankerung des Medizin-Ausschusses im Hochschulgesetz

Der Medizin-Ausschuss ist ebenso wie der Universitätsrat mit der Hochschulgesetznovelle von 2007 als neues Hochschulgremium eingerichtet worden.

Das Land gewährt nach § 33 Abs. 5 HSG den Universitäten für die Fachbereiche Medizin Finanzmittel für Forschung und Lehre, die im Klinikum durchgeführt werden; die Zuweisung erfolgt unmittelbar an den Medizin-Ausschuss. Zur Verwaltung der Finanzmittel bedienen sich der Medizin-Ausschuss und die Fachbereiche des Klinikums. Der Medizin-Ausschuss entscheidet im Benehmen mit den Fachbereichen und dem Vorstand des Klinikums auf der Basis gemeinsam entwickelter Standards zur Ermittlung der Grundausstattung und der Ausstattung für besondere Forschungs- und Lehrvorhaben über die Aufteilung und Verwendung dieser Finanzmittel. Dazu gehören die Zuweisungen an den jeweiligen Fachbereich und für die fachbereichsübergreifend zu vergebenden Finanzmittel für besondere Forschungs- und Lehrvorhaben einschließlich leistungsorientierter Mittelverteilung. Dem Medizin-Ausschuss kommt damit die zentrale Steuerungsfunktion für den Finanzmittelfluss zu.

Ferner umfassen die Aufgaben des Medizin-Ausschusses nach § 33 Abs. 2 HSG insbesondere

- Entscheidungen, ob eine Professur eines der Fachbereiche Medizin besetzt werden soll sowie Zustimmungen zu entsprechenden Ausschreibungen und Berufungsvorschlägen,
- die Koordination der Abstimmung des Lehrangebotes und der Forschungsschwerpunkte der Fachbereiche Medizin sowie
- die Abstimmung von Forschung, Lehre, Weiterbildung, Wissens- und Technologietransfer und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses mit der im Klinikum durchzuführenden Krankenversorgung.

Damit obliegt dem Medizin-Ausschuss die wesentliche Aufgabe der standortübergreifenden Abstimmung auch der Lehrangebote der Fachbereiche mit dem Ziel der Entwicklung eigenständiger Lehrprofile sowie eines gemeinsamen Lehrraums.

b) Empfehlungen des Wissenschaftsrates

2009 hatte das Land Schleswig-Holstein den Wissenschaftsrat, das höchste wissenschaftspolitische Beratungsgremium in Deutschland, das die Bundesregierung und die Regierungen der Länder in allen Fragen der inhaltlichen und strukturellen Entwicklung der Wissenschaft, der Forschung und des Hochschulbereichs berät, um Abgabe einer Stellungnahme zur Weiterentwicklung der Universitätsmedizin in Schleswig-Holstein gebeten.

Hintergrund war zum einen, dass die Hochschulmedizin sich im Umbruch befand. Mit dem 2007 in Kraft getretenen neuen Hochschulgesetz (HSG) wurde auch die Hochschulmedizin in Schleswig-Holstein auf neue Grundlagen gestellt. Der Umsetzungsprozess, neben anderem die Einrichtung eines Medizin-Ausschusses zur Koordinierung der beiden schleswig-holsteinischen medizinischen Fakultäten mit dem an beiden Standorten (Kiel und Lübeck) tätigen Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, die Einführung einer Trennungsrechnung am Klinikum, die finanzielle Sanierung des defizitären Klinikums und die Erarbeitung eines Masterplanes für die bauliche Sanierung des Klinikums, waren angelaufen. Zum anderen lag die letzte Begutachtung der medizinischen Fakultäten an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck durch den Wissenschaftsrat zehn Jahre zurück, so dass es für die weitere Entwicklung der schleswig-holsteinischen Hochschulmedizin als hilfreich angesehen wurde, wenn der Wissenschaftsrat hier eine Evaluation durchführen würde.

Dieser Bitte ist der Wissenschaftsrat nachgekommen. Eine Bewertungsgruppe hat am 24. und 25. November 2010 Vor-Ort-Besuche in Kiel und Lübeck durchgeführt. Der Ausschuss Medizin des Wissenschaftsrates hat auf der Grundlage des von der Gruppe erstellten Bewertungsberichtes eine wissenschaftspolitische Stellungnahme vorbereitet, die der Wissenschaftsrat am 8. Juli 2011 in Berlin verabschiedet hat.

Die wissenschaftspolitische Stellungnahme des Wissenschaftsrates vom 8. Juli 2011, mit dem Bewertungsbericht als Anlage, liegt vor und kann im Internet unter www.wissenschaftsrat.de als Drucksache 1416/11 nachgelesen werden.

Sie enthält folgende einschlägige Feststellungen und Empfehlungen insbesondere zur Struktur der Hochschulmedizin des Landes:

- Der Wissenschaftsrat hat den beiden Hochschulstandorten Kiel und Lübeck eine bemerkenswerte wissenschaftliche Entwicklung bescheinigt. Das Land verfüge heute über zwei universitätsmedizinische Standorte, die thematisch unterschiedliche, transnational bedeutsame und national wie international sichtbare Profile in der medizinischen Forschung aufweisen.
- Um die optimale Entfaltung des wissenschaftlichen und klinischen Potenzials der beiden Standorte zu gewährleisten, solle die derzeitige Organisationsstruktur der Universitätsmedizin, die aus einer Medizinischen Fakultät in Kiel, einer medizinisch ausgerichteten Universität in Lübeck, einem gemeinsamen Universitätsklinikum Schleswig-Holstein mit Standorten in Kiel und in Lübeck und einem gemeinsamen Medizin-Ausschuss besteht, verändert werden.
- Der Medizin-Ausschuss habe bei den Akteuren nicht die erforderliche Akzeptanz gefunden. Seine Einrichtung als koordinierendes Gremium und die Zusammenlegung der Universitätsklinikum Kiel und Lübeck zum Universitätsklinikum Schleswig-Holstein seit 2003 erschwere flexible und standortspezifische Entscheidungen. Seine Zuständigkeit sei begrenzt auf die klinische Medizin. Die Separierung der vorklinischen von der klinischen Medizin (für die vorklinischen Einrichtungen sind die Universitäten und der Wissenschaftsrat zuständig) sei wegen der inhaltlichen Verschränkung von Theorie und Praxis in Forschung und Lehre nicht zeitgemäß. Der Medizin-Ausschuss solle abgeschafft werden.
- Bei der Kiel-Lübeck-Kooperation seien Synergieeffekte in Lehre und Forschung bis heute nicht ausreichend erkennbar. Die Landesregierung solle daher standortindividuelle Konzepte, eventuell auch länderübergreifende Kooperationen, verstärkt entwickeln und umsetzen.

Die Landesregierung wird diese Empfehlungen des Wissenschaftsrates genau auswerten und in geeigneter Weise umsetzen. Sie beabsichtigt, ein Konzept zu entwickeln, das eine geeignete Steuerung und Abstimmung im Sinne des Wissenschaftsrates bereitstellt.

Dabei werden insbesondere folgende Aspekte aus der Stellungnahme des Wissenschaftsrates in die Prüfung einzubeziehen sein:

- Der Wissenschaftsrat empfiehlt, dass künftig anstelle des Medizin-Ausschusses das Land „anhand objektiver Kriterien“ die Zuweisung der Landesmittel im Rahmen von Zielvereinbarungen vornimmt. Diese Kriterien müssen entwickelt werden.
- Die strategische Planung beider Universitäten für Forschung und Lehre soll - so der Wissenschaftsrat - künftig ebenfalls durch Zielvereinbarungen geregelt werden. Das Land solle darauf hinwirken, dass beide Standorte ihre

strategischen Planungen „komplementär zueinander weiterentwickeln“.

- Anstelle des Wissenschaftsdirektors (Vorsitzender des Medizin-Ausschusses) sollten künftig die universitären Vertreter/innen im Vorstand des Universitätsklinikums beteiligt sein.
- Der Wissenschaftsrat hält „eine gemeinsame Strategie der beteiligten Universitäten/Medizinischen Fakultäten für Forschung und Lehre, die gemeinsam gegenüber der Krankenversorgung vertreten wird und die gemeinsame Forschungsschwerpunkte und ein abgestimmtes Lehrkonzept mit gemeinsamen Lehrangeboten umfasst“, für notwendig. Dies sei mit dem Medizin-Ausschuss nicht erreicht worden. Es ist zu prüfen, auf welche Weise dies in der Zukunft sichergestellt werden kann.

Diese Empfehlungen des Wissenschaftsrats sind in Teilen widersprüchlich. Daher ist eine widerspruchsfreie Ausformung zu erarbeiten, deren Umsetzung gesetzlicher Regelungen bedarf. Zu klären ist auch, welche Mechanismen für den Fall notwendig sind, dass entsprechende Zielvereinbarungen nicht zustande kommen.

Die jetzige Stellungnahme des Wissenschaftsrats zur Weiterentwicklung der Universitätsmedizin in Schleswig-Holstein ist insgesamt zu begrüßen. Sie weist aber in manchen Teilen Defizite auf, die hier nur zu einem Teil benannt werden können. So enthält sie weitreichende Aussagen und Empfehlungen, die sich nicht nur auf wissenschaftliche Inhalte und auf die Struktur der Medizin-Bereiche (Fakultät und Sektion) der beiden Universitäten beziehen, sondern auch auf den wirtschaftlichen Betrieb des Universitätsklinikums (UKSH) im Bereich der Krankenversorgung.

Die dabei angestellten Überlegungen des Wissenschaftsrats berücksichtigen die bisher erreichten Strukturen und Leistungen sowie die wirtschaftlichen und finanziellen Konsequenzen der Empfehlungen nicht ausreichend. Die Frage, welche Auswirkungen eine autonome Standortorientierung auf die Bedarfe der Medizinischen Fakultät (Kiel) bzw. der Sektion Medizin (Lübeck) hat, wird nicht erörtert. Die Frage, welche Auswirkungen eine separate Aufstellung des UKSH an zwei Standorten auch in wirtschaftlicher Richtung hätte, bleibt weitgehend unberührt.

Die Stellungnahme geht auch nicht der Frage nach, ob ein großes Klinikum wie das bestehende UKSH eine höhere Leistungsfähigkeit auch für die Wissenschaft hat als ein geteiltes und damit jeweils um die Hälfte kleineres Universitätsklinikum („kritische Masse“).

2. Folgerungen aus einer Abschaffung des Medizin-Ausschusses

Die Abschaffung des Medizin-Ausschusses führt zu der Frage, wer zukünftig dessen Aufgaben in welcher Weise wahrnehmen soll und ob Teile der Aufgaben entfallen können. Da der Medizin-Ausschuss bisher die zentrale Steuerungs- und Koordinierungsfunktion im Fach Medizin hat, sind anderweitige Vorschläge sorgfältig zu entwickeln. Denn es geht auch um die Zuweisung von gegenwärtig insgesamt 120 Mio. Euro. Es gilt zu ermitteln, welche Aufgaben die Hochschulen und welche das Land künftig haben sollen, um den Medizin-Ausschuss zu ersetzen und um den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zu entsprechen.

Dies bedarf einer sorgfältigen Ausgestaltung. Auch wird die Landesregierung die Auswirkungen der Stellungnahme auf die Gewinnung eines privaten Partners für die bauliche Sanierung des UKSH prüfen. Zudem ist die inhaltliche Verbindung des Medizin-Ausschuss mit dem Komplex Universitätsrat/Hochschulräte zu berücksichtigen; denn die Ausgestaltungen für den Bereich Medizin werfen die Frage auf, welche Felder der übergreifenden Koordination durch einen Universitätsrat bedürfen.

Für die Erarbeitung eines entsprechenden Konzeptes für die Hochschulmedizin ist im Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr eine Projektgruppe „Strukturentwicklung Medizin“ eingerichtet worden. Sie wird auf der Basis von Festlegungen der Landesregierung und in Abstimmung mit den Hochschulen, dem Medizin-Ausschuss und dem Klinikum, aber auch mit dem Finanz- und dem Sozialministerium die Schlussfolgerungen aus der Stellungnahme des Wissenschaftsrates erarbeiten, die in das Konzept „Hochschulmedizin 2020“ einmünden.

Die Projektgruppe hat mit einer Sitzung am 13. Juli 2011 ihre Arbeit dazu aufgenommen und sich auf das weitere Vorgehen verständigt. Ziel ist es, dass das Konzept „Hochschulmedizin 2020“ im Dezember dieses Jahres fertig gestellt und Anfang 2012 dem Kabinett und dem Landtag zugeleitet wird.

Bei der Aufgabe des Medizin-Ausschusses und der Einführung anderweitiger Steuerungselemente wird eine Änderung des Hochschulgesetzes notwendig. Diese Änderung wird im Zusammenhang mit den weiteren strukturellen Veränderungen (z.B. Universitätsrat) in 2012 umgesetzt werden.